

# **S A T Z U N G**

## **ZUR REGELUNG DES KOSTENERSATZES FÜR LEISTUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER GROSSEN KREISSTADT LÖBAU**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 102), sowie § 22 Abs. 6 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau in seiner Sitzung vom 05.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Löbau im Sinne §§ 22 und 69 SächsBRKG für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Löbau vom 05.05.2010.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Kosten im Sinne des § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sind:
  - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
  - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

### **§ 3**

#### **Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

Zum Ersatz der Kosten , die der Großen Kreisstadt Löbau im Stadtgebiet oder überörtlichen Gebiet entstehen, ist gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG i.V.m. § 17 SächsFWVO verpflichtet:

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei geführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage eine Fehlalarm ausgelöst wird,
5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

### **§ 4**

#### **Kosten für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

(1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, kann die Gemeinde Kostenersatz verlangen,

1. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
2. von den in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt durch Gesetz vom 08.12.2008 (SächsGVBl. S. 940, 941) geändert, genannten Personen,
3. vom Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
4. von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(2) Die Feuerwehren können darüber hinaus sonstigen Leistungsersuchen gegen Kostenerstattung nachkommen, wenn

1. ihre eigenen Aufgaben (§ 16 SächsBRKG) hierdurch nicht beeinträchtigt werden und
2. nur die Feuerwehr mit ihrer besonderen technischen Ausrüstung die gewünschte Leistung erbringen kann.

## **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Das Kostenverzeichnis bildet die Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
  3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte,
  4. den Kosten für Sondermüllentsorgung.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie nicht dort enthalten sind (Kosten für Spezialdienstleistungen). Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.
- (5) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereit gestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Großen Kreisstadt Löbau in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

## **§ 6 Kostenschuldner**

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird
  - in den Fällen des § 3 Ziffern 1 und 4 vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
  - in den Fällen des § 3 Ziffern 2 und 3 vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber des Grundstücks oder der Anlage,
  - in den Fällen des § 3 Ziffer 5 von demjenigen, der die Feuerwehr alarmiert hat,
  - in den Fällen des § 3 Ziffer 6, von demjenigen, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird und
  - in den Fällen des § 3 Ziffer 7 von der Gemeinde verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 des SächsBRKG verlangt:

1. in den Fällen des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
2. in den Fällen des § 4 Abs. 1 Ziffer 2 von den dort genannten Personen,
3. in den Fällen des § 4 Abs. 1 Ziffer 3 vom Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
4. in den Fällen des § 4 Abs. 1 Ziffer 4 von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Für Leistungen, die in dem Kostenverzeichnis dieser Satzung nicht aufgeführt sind, wird Kostenersatz erhoben, der nach in dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist.

(5) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

(6) §§ 16, 19 und 22 SächsVwKG gelten entsprechend.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2007 in Kraft.

ausgefertigt am: 06.05.2010

Buchholz  
Oberbürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Verzeichnis der Gebührensätze

Anlage zur Gebührensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Grossen Kreisstadt Löbau

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Gebührensätze erhoben:

### I. Personelle Leistungen für Angehörige des kommunalen feuerwehrtechnischen Dienstes

#### 1. Personalkosten (halbstündlich)

1.1.	Einsatzleiter	30,11 €
1.2.	Freiwillige Einsatzkräfte	30,11 €

#### Zuschläge:

- 1.3. Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von persönlichen Körperschutz-Mitteln ( Wärmestrahlschutzanzug und Gasschutzanzug ) sowie besondere Schmutzarbeiten z. B. Einsatz zur Verhinderung von Schäden durch brennbare Flüssigkeiten, grundwassergefährdende oder ätzende Stoffe erbracht, ist ein Zuschlag von 25% zu berechnen.

### II. Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern

#### 2.1. Fahrzeuge ( ohne Personalkosten ) - halbstündlich

2.1.1.	Drehleiter	843,21 €
2.1.2.	Kommandowagen	59,83 €
2.1.3.	Gruppe - Löschfahrzeuge Tanklöschfahrzeug 24-16 TR , Löschfahrzeug LF 10-6, LF 8 TSA, TSF-W	326,07 €
2.1.4.	Rüstwagen RW 1	203,91 €
2.1.5.	Mannschaftstransportwagen	350,15 €
2.1.6.	Mehrzweckfahrzeuge ( LKW )	298,90 €

#### 2.2. Einsatz von Spezialhängern einschließlich Normbestückung ( ohne personelle Leistung )

- Anhänger der Löschfahrzeuge LF 8 TSA gehören zum Fahrzeug

- für Pulveranhänger und Schaumanhänger werden die Kosten der Wiederauffüllung und Prüfung zu 100 % umgelegt

### 2.3. Einzelnutzung von Geräten und Ausstattungen durch Dritte

Ein Verleih oder die Einzelnutzung von Geräten und Ausstattungen an oder durch Dritte erfolgt nicht.

Auch durch die Freiwillige Feuerwehr Löbau kommen keine Geräte und Ausstattungen unabhängig vom Fahrzeug zum Einsatz.

### 3. Kosten für Verbrauchsmittel

3.1.	Ölbindemittel	Selbstkostenpreis + 10 % Verwaltungskosten
3.2.	CO <sup>2</sup> je Füllung zuzüglich 1,28 € je l	Selbstkostenpreis + 10 % Verwaltungskosten
3.3.	Löschpulver je kg	Selbstkostenpreis + 10 % Verwaltungskosten
3.4.	Schaummittel	Selbstkostenpreis + 10 % Verwaltungskosten
3.5.	Pressluft je Füllung	Selbstkostenpreis + 10 % Verwaltungskosten

### 5. Entgelte für sonstige technische Leistungen

- 5.1. Pflege und Reparatur von Atemschutzgeräten  
( Arbeitslohn je Stunde ohne Material )
- 5.2. Leistungen der Schlauchwerkstatt
  - 5.2.1. Reinigen, Prüfen, Trocknen von Schläuchen
  - 5.2.2. Reinigen, Prüfen, Trocknen von Ölbeständigen
  - 5.2.3. Einbinden von Saugkupplungen
  - 5.2.4. Einbinden von Druckkupplungen
  - 5.2.5. Einsetzen von Dichtungen
  - 5.2.6. Einbinden von Verschraubungen

Die vorher genannten Leistungen ( 5.1. bis 5.2.6. ) sind für die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Löbau kostenlos.

Erfolgen die Leistungen für Dritte oder Feuerwehren anderer Gemeinden so werden die Materialkosten und die Personalkosten des hauptamtlichen Angestellten pro Stunde zu Grunde gelegt.

Das Leistungsverzeichnis ist Bestandteil der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Grossen Kreisstadt Löbau vom 05.05.2010.